

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handwerkskolleginnen und Kollegen,

unser **Sommerfest am „Haus des Handwerks“** in Wismar ist mittlerweile zu einer guten Tradition geworden.

Wir möchten, wie schon in den vergangenen Jahren, mit unseren Mitgliedsbetrieben und ebenso Vertretern von Politik, Verwaltung und Wirtschaft in einer zwanglosen Atmosphäre ins Gespräch kommen und laden Sie deshalb ganz herzlich zu unserem Sommerfest ein.

Am **Freitag, dem 19. Juni 2009** erwarten wir Sie **ab 17.00 Uhr**

an unserem Haus des Handwerks in Wismar, Turnerweg 11 zu Bier, Wein und anderen Getränken und Grillspezialitäten, zu Diskussion und Unterhaltung

Informationsveranstaltung zum Thema „Ausgestaltung, Regelungen und Besonderheiten im Vergabeverfahren bei Bietergemeinschaften im Bau“

3. Juni 2009 um 16.00 Uhr Wismar, Haus des Handwerks Turnerweg 11

Referent: RA Schugardt, Schwerin

Gesprächspartner: Vertreter der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg
Gleicher Termin am 23.6. 16.- 18 Uhr im BTZ der HWK Schwerin(ohne Kommunale Partner)

Informationsveranstaltung zum KfW – Sonderprogramm

5. Juni 2009 um 15:00 Uhr in der Handwerkskammer Schwerin Friedensstraße 4A, 19053 Schwerin

Die KfW wird das KfW – Sonderprogramm vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Bei einem abschließenden Imbiss um ca. 16:30 Uhr wird die Möglichkeit bestehen, individuelle Gespräche mit den Fachberatern der KfW sowie weiteren Kammer- und Bankenvertretern zu führen.

Ebenfalls am 05. Juni 2009 informiert von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein KfW – Infobus auf dem Markt in Schwerin über das KfW – Sonderprogramm.

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Abt. Betriebsberatung der Handwerkskammer Schwerin (Norbert Burmeister, Tel. 0385/7417-154 oder 150).

Regionalkonferenz zur Umsetzung der Konjunkturpakete I und II

3. Juni 2009 um 10:00 Uhr in die ABC Bau GmbH Medeweger Straße 3, 19057 Schwerin

Teilnehmer dieser Konferenz sind Bauunternehmen und Vertreter von Kommunal- und Landesbehörden aus Mecklenburg-Vorpommern.

Informationen zu den Konjunkturpaketen I und II ; Umsetzung der Konjunkturpakete und Maßnahmen im Landkreis Nordwestmecklenburg; Erleichterungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Wertgrenzenerlass & Fristenerlass)

Beschäftigungssicherung durch Kurzarbeit und Qualifizierung; Qualifizierung außerhalb von Kurzarbeit

Finanzierungshilfen für Unternehmen

Anschließend: Individuelle Beratung

Einzelheiten zu allen Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.wismar-handwerk.de

Für die Anmeldungen bitte beigefügtes Formular verwenden !

Antwortfax an Kreishandwerkerschaft 03841 271727 oder wismar@kh-mail.de

Informationsveranstaltung „KfW – Sonderprogramm“
am 05. Juni 2009 in der Handwerkskammer Schwerin,

nehmen wir mit ___ Personen teil

Informationsveranstaltung

Ausgestaltung, Regelungen und Besonderheiten im Vergabeverfahren bei Bietergemeinschaften im Bau

3. Juni 2009 um 16.00 Uhr Wismar, Haus des Handwerks

nehmen wir mit ___ Personen teil

Regionalkonferenz zur Umsetzung der Konjunkturpakete I und II

3. Juni 2009 um 10:00 Uhr in die ABC Bau GmbH

nehmen wir mit ___ Personen teil

Name, Vorname

ggf. weiterer Teilnehmer: Name, Vorname

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Chancen bei Ausschreibungen verbessern

Öffentliche Ausschreibungen sind derzeit interessant, weil durch die Konjunkturpakete zusätzliche 27 Mrd. Euro für Investitionen vorgesehen sind. Der Großteil soll für Sanierungsmaßnahmen in den Kommunen verwendet werden.

Kleine Unternehmen sollen bei der Auftragsvergabe besonders berücksichtigt werden. Wenn es sich um ein größeres Projekt handelt, soll in Fachlose und Teillose aufgesplittet werden, die dann an mehrere kleine Unternehmen vergeben werden können. Öffentliche Ausschreibungen lohnen sich durchaus auch für Handwerksbetriebe. Ein weiterer derzeitiger Vorteil öffentlicher Ausschreibungen ist, dass es nicht nur zu Zusatzinvestitionen kommt, sondern die Vergabeverfahren vereinfacht wurden.

Wer sich bei öffentlichen Ausschreibungen bewirbt, kann die Erfolgchancen erhöhen, wenn er diese Punkte beachtet:

Auftragsberatungsstellen

IHKs und Handwerkskammern haben Auftragsberatungsstellen, die kostenlos zur öffentlichen Auftragvergabe beraten. www.abst-mv.de

Seit dem 16. Februar 2009 ist der sogenannte „Vergabebesleunigungserlass für Mecklenburg-Vorpommern“ in Kraft und damit eine vereinfachte Vergabe im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe möglich. Diese Verwaltungsvorschrift regelt sowohl die Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A als auch nach der VOL/A - zu erhöhten Wertgrenzen (im Baubereich bis zu 1 Million EURO) -. Ebenso ist der Erlass über die Zubenennung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Die Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (FLZ) gemäß § 8 VOB/A und § 7 VOL/A werden -kostenfrei für die Unternehmen- über den [Servicebogen](#) der ABST in der Bieterdatenbank für Mecklenburg-Vorpommern erfasst.

Alternativlösungen

Gibt es ggf. eine technisch andere Lösung mit gleicher Qualität? Dann sollte der Lösungsvorschlag durchaus mit eingereicht werden. Aber Achtung: Nebenangebote müssen bei der Ausschreibung zugelassen sein!

Referenzen

Warum nicht eine aussagefähige Referenzliste früherer Aufträge beilegen. Dabei sollte man jedoch nur das herauspicken, was für diesen speziellen Auftraggeber interessant ist. Für jedes Referenzobjekt sollte eine Kontaktadresse angegeben sein, damit der Auftraggeber Erkundigungen über die Arbeiten einholen kann.



Beitragssätze für die Umlageversicherung (gültig seit 1. Mai 2009)

Betriebe bis zu 30 Mitarbeitern nehmen an der Umlage 1 (Ausgleich der Krankheitsaufwendungen) und Umlage 2 (für Mutterschaftsaufwendungen / 0,15 % Beitrag bei 100 Prozent Erstattung /) teil - alle anderen Betriebe nehmen nur an der Umlage 2 teil.

Für die Umlage 1 kann jetzt zwischen verschiedenen Umlageverfahren gewählt werden.

- 2,5 % Beitrag bei 80 Prozent Erstattung
- 2,3 % Beitrag bei 75 Prozent Erstattung
- 1,8 % Beitrag bei 60 Prozent Erstattung
- 1,1 % Beitrag bei 40 Prozent Erstattung

Betriebliches Eingliederungsmanagement - Ein Service Ihrer IKK Nord

Lange Fehlzeiten sind ein Kostenfaktor - gerade für kleinere Unternehmen. Betriebliches Eingliederungsmanagement bringt Ihre Mitarbeiter schneller an den Arbeitsplatz zurück.

Seit Mai 2004 verpflichtet ein Gesetz Arbeitgeber zum so genannten Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM). Vielen Arbeitgebern ist dies aber nicht bewusst, denn sie verbinden die Regelung häufig mit der Integration behinderter Mitarbeiter. Tatsächlich ist es auf alle Mitarbeiter eines Unternehmens anzuwenden.

Eingliederungsmanagement: Was ist das?

Fehlen Beschäftigte innerhalb von **12 Monaten** länger als **sechs Wochen** krankheitsbedingt am Arbeitsplatz - entweder am Stück oder wiederholt, müssen Arbeitgeber für Betriebliches Eingliederungsmanagement sorgen. BEM soll dazu beitragen, dass Mitarbeiter, die längere Zeit krank waren, dem Arbeitsprozess nicht verloren gehen. So soll einer drohenden Erwerbsminderung frühzeitig entgegengewirkt werden. Dazu muss der Arbeitgeber klären,

- ob und wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann,
- mit welchen Leistungen und Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann und
- wie der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Hilfreich ist, die Beschäftigten - ohne dass ein konkreter Krankheitsfall den Anlass bietet - darüber zu informieren, dass es künftig nach sechs Wochen krankheitsbedingter Fehlzeit ein Gespräch geben wird und dass es dabei um

den Erhalt der Leistungsfähigkeit und des Arbeitsplatzes geht. Dieses Gespräch ist ein Angebot an die Beschäftigten, es kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Falls Sie für die Information einen Textvorschlag wünschen, der auf Ihre betrieblichen Verhältnisse abgestellt ist, hilft Ihnen unsere Sozial- und Gesundheitsberatung weiter.

Auch bei der Vorbereitung eines Gespräches können wir Ihnen zur Seite stehen oder auch am Gespräch teilnehmen. Anschließend klären wir gern – wie ein ansonsten von Ihnen zu beauftragender und zu bezahlender externer Dienstleister – die weiteren Schritte im Verfahren und Nutzen dazu unser Netzwerk mit den anderen Sozialleistungsträgern, Ärzten, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen und weiteren Partnern. Ein nicht durchgeführtes BEM führt zwar nicht unmittelbar zu Sanktionen, kann aber unter Umständen spätere Folgen auslösen. So wird z.B. eine krankheitsbedingte Kündigung dadurch deutlich erschwert. Es können aber auch Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers oder auch von Sozialleistungsträgern drohen, wenn ein BEM nachweislich gesundheitliche Schäden verhindert bzw. gemildert hätte.

Professionelle Beratung bietet Ihnen die **Sozial- und Gesundheitsberatung der IKK Nord**. Nehmen Sie bei Bedarf über das IKK-Service-Telefon **0800 4557378** Kontakt auf oder wenden Sie sich an Ihre **Kreishandwerkerschaft**.

Beitragsbonus für gesundheitsbewusste Betriebe

Für Betriebe bietet die IKK Nord Leistungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (gem. §§ 20 a,b SGB V) als "Gesundheitswerkstatt kompakt" und in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg als Projekt „Gesundheitswerkstatt intensiv“ an.

Wird eine Maßnahme umfassend und erfolgreich durchgeführt, erhalten die Betriebe einen finanziellen Bonus.

Dies ist der Fall, wenn folgende Bausteine durchgeführt und dokumentiert wurden:

- Analyse
- Report und Präsentation (Vorstellung der Ergebnisse im Betrieb und Planung der nachfolgenden Maßnahmen)
- Intervention (Durchführung von 1 oder mehreren Interventionen, die aufgrund vorangegangener Schritte ermittelt wurden)
- Aktive Mitarbeit bei der Evaluation

Nach Abschluss der Maßnahmen mit allen beschriebenen Bausteinen werden folgende Boni gewährt:

Die im Betrieb beschäftigten Versicherten der IKK Nord erhalten einen Betrag von 60,00 EUR erstattet.

Der Arbeitgeber erhält 60,00 EUR für jeden im Betrieb beschäftigten Versicherten der IKK Nord.

Mehr Informationen zu den Bonusprogrammen, insbesondere auch für Mitglieder der IKK Nord finden Sie hier.

[» mehr](#)

Weitere Informationen finden Sie auch über unsere Internetseite **www.ikk-nord.de**

Sonderregelung bei der Umsatzsteuer (Istbesteuerung)

Der Bundesrat hat am 19. Mai beschlossen, die bis zum 31.12.2009 geltende Sonderregelung bei der Umsatzsteuer (Istbesteuerung) zu entfristen und auf alle Unternehmen in Deutschland auszudehnen. Das Thema war auf Antrag aller ostdeutschen Bundesländer eingebracht worden.

Die Regelung kann für manche mittelständischen Unternehmen Existenz sichernd sein. Nach wie vor ist die Kapitaldecke bei kleinen Unternehmen im Osten so gering, dass eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer nicht möglich ist.

Ohne die Verlängerung würde die Regelung zum 31. Dezember 2009 auslaufen. Dies würde die Liquidität kleiner und mittlerer ostdeutscher Unternehmen mit Jahresumsätzen zwischen 250.000 Euro und 500.000 Euro, die im Moment die Istbesteuerung anwenden, gerade zusätzlich belasten. Ergänzend hat der Bundesrat die Ausweitung der Steuervergünstigung auf alle Unternehmen in der Bundesrepublik angeregt.

Der Hintergrund:

Grundsätzlich haben Unternehmen die Umsatzsteuer bereits für den Voranmeldungszeitraum zu entrichten, in dem die Leistung erbracht wurde, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde die Leistung bereits bezahlt hat. Kleine und mittlere Unternehmen verfügen regelmäßig nicht über die erforderliche Kapitalausstattung, um derart in "Vorleistung" zu gehen, d. h. die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt abzuführen, ohne dass sie die Zahlung hierfür bereits erhalten hätten.

Unternehmen, deren Vorjahresumsatz bestimmte Umsatzgrenzen nicht übersteigt, kann das Finanzamt daher auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (sog. Istbesteuerung).

Der diese Regelung anwendende Unternehmer hat dadurch einen Liquiditätsvorteil, denn seine Steuerschuld entsteht erst, wenn er das Entgelt für die von ihm erbrachte Lieferung/sonstige Leistung eingenommen hat. Er selbst kann allerdings die ihm gegenüber berechnete Umsatzsteuer für an ihn erbrachte Lieferungen/sonstige Leistungen bereits als Vorsteuer abziehen, ohne bereits die Rechnung bezahlt zu haben.

Die maßgebliche Umsatzgrenze (Höhe des Vorjahresumsatzes) für die Anwendung dieser Regelung beträgt derzeit 250.000 Euro und ist seit dem 1. Januar 1996 für sog. "Ost-Unternehmen" auf 500.000 Euro erhöht.

Die Sonderregelung "Ost" ist seinerzeit mit der geringeren Kapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern begründet worden. Die Erhöhung wurde mehrfach verlängert, zuletzt vom 31. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2009 (durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26. April 2006).

Ohne schriftlichen Arbeitsvertrag drohen hohe Nachforderungen von Ex-Arbeitnehmern

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber, Mitarbeitern der GmbH innerhalb von einem Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Arbeitsvertrag auszuhändigen. Geschieht das nicht, gibt es zwar keine direkten Sanktionen. Es kann Sie dennoch teuer zu stehen kommen. Das zeigt ein Fall vor Gericht:

Ein Mitarbeiter eines Bauunternehmens war für lediglich 3,5 Monate angestellt. Nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses behauptete er, nie einen Arbeitsvertrag bekommen zu haben. Zudem sei ein höherer Stundenlohn vereinbart worden, als tatsächlich gezahlt worden ist. Er verlangte deshalb die Nachzahlung der Lohndifferenz. Diese Forderung setzte er schließlich vor Gericht durch. Begründung des Gerichts: Da die Arbeitsbedingungen nicht schriftlich fixiert und ausgehändigt wurden, sei die Nachforderung rechtmäßig.

Förderbedingungen der KfW angepasst.

Ab dem 1. April steigt der Förderhöchstbetrag im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient sanieren“ von 50.000 € auf 75.000 € pro Wohneinheit an. Gefördert wird künftig auch der Kauf einer sanierten Immobilie. Beim Erwerb einer sanierten Eigentumswohnung kann man ebenso Zuschüsse beantragen.

Außerdem unterstützt die KfW künftig auch die Sanierung von Gebäuden, deren Bau vor dem Jahr 1995 beantragt wurde. Bislang konnte man nur für ältere Häuser, die vor 1984 gebaut wurden, die höchste Förderstufe beantragen.

Ein neues Programm führt die KM zudem für das „Altengerechte Umbauen“ ein. In dessen Rahmen werden von April an besonders zinsvergünstigte Darlehen bis 50.000 € pro Wohneinheit vergeben. Damit lässt sich der Rückbau von Barrieren in Wohnung oder Haus finanzieren.

<http://www.kNv-foerderbank.de>



Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg- Wismar

Haus des Handwerks Turnerweg 11, 23970 Wismar

03841 27170 FAX 03841 271727

e-mail wismar@kh-mail.de

www.wismar-handwerk.de

Khaktuell ist das Offizielle Mitteilungsblatt der Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg – Wismar

Es wird allen Mitgliedsbetrieben kostenlos zugestellt Redaktion für die Kreishandwerkerschaft: Antje Lange

Unser Internetauftritt mit Zusatznutzen:

Unser Infoblatt ist bewusst knapp gefasst. Wenn Sie mehr Informationen zu einzelnen Themen erhalten wollen, empfehlen wir Ihnen unsere Internetseite unter

www.wismar-handwerk.de Dort finden Sie auch alle wichtigen Termine und Formulare zum Herunterladen



Förderverein
EnergieHandwerk
e.V.



Haus
sanieren - profitieren!